

Drucksache:

1579/24

Titel der Drucksache:

Konkretisierung der Sanierungsziele für das Sanierungsbiet ALT489 „Bahnhofsquartier,, und Einleitung vorbereitender Untersuchungen (VU) für daran westlich angrenzende Flächen

Begründung der Dringlichkeit

Zur städtebaulich optimalen Entwicklung des sogenannten Bahnhallenquartiers, ist das Gebäude Bahnhofstraße 22 a/23 (ehem. Reichsbahndirektion) von großer Bedeutung. Es war seinerzeit an Investoren verkauft worden, ohne dass die LEG oder eine andere öffentliche Körperschaft den Erwerb tätigen konnte. Nun ist es wieder am Markt und verlangt schnelles Handeln, da ein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann.

Die Grundlage für das vorliegende Vorkaufsrecht der Stadt begründet sich im § 24 Abs 1 Nr 3 BauGB. Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt 3 Monate, ab Eingang des wirksamen Kaufvertrages bei der Stadt. Der involvierte Notar beantragt mit Übersendung des wirksamen Kaufvertrages ein Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehens eines Vorkaufsrechtes (Negativattest) bei der Stadt. Mit diesem Negativattest, würde die Stadt anzeigen, dass kein Interesse oder keine gesetzliche Grundlage am Erwerb des Grundstückes besteht. Beim Fall des Gebäudes Bahnhofstraße 22a, 23 würde die Stadt jedoch ein begründetes Interesse am Vorkaufrecht bekunden, sie muss dies jedoch zwingend im Zeitraum dieser 3 Monate nachweisen und ausführlich begründen.

Das Interesse der Stadt am Erwerb des Grundstückes ist an bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen gebunden. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt (§ 24 Abs. 3 BauGB)

Um dieses Vorkaufsrecht auszuüben ist es erforderlich, die Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet ALT 489 „Bahnhofsquartier“ zu konkretisieren. Dies soll mit der DS 1579/24 er erfolgen.

Aufgrund der dargestellten Zeitschiene ist die Behandlung der DS 1579/24 in der Sitzung des Erfurter Stadtrates im November erforderlich.